

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

VVG § 2

- a) Bei einer Rückwärtsversicherung ist § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG regelmäßig nicht stillschweigend für Versicherungsfälle abbedungen, die vor Abgabe des Versicherungsantrags eingetreten sind (Ergänzung zu BGHZ 111, 29 und 44).
- b) Weiß der Versicherungsnehmer, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist, so ist der Versicherer auch dann von der Leistungspflicht befreit, wenn der Vertreter des Versicherungsnehmers bei Abgabe des Versicherungsantrags keine Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls hat.

BGH, Urteil vom 19. Februar 1992 - IV ZR 106/91 - OLG Hamburg
LG Hamburg

10

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 106/91

URTEIL

Verkündet am:
19. Februar 1992
Estel
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Herrn Thomas W. [REDACTED], L. [REDACTED] Straße [REDACTED], H. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

die N. [REDACTED]-U. [REDACTED] F. [REDACTED], Direk-
tion für Deutschland, vertreten durch den Hauptbevollmäch-
tigten Ulrich W. R. [REDACTED], O. [REDACTED], F. [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Dr. Zopfs, Römer, Dr. Schlichting und Terno auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1992

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 22. Februar 1991 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte aus einer Unfallversicherung in Höhe von 15.200 DM nebst Zinsen in Anspruch. Die Beklagte verweigert die Zahlung, weil der Kläger bei der Abgabe des Versicherungsantrags durch seinen Vertreter Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls hatte.

Am 16. Dezember 1988 beauftragte der Kläger die Atlantic Polaris Gesellschaft für Versicherungsvermittlung mbH, für ihn eine Einzelunfallversicherung abzuschließen. Am 19. Dezember 1988 erlitt der Kläger einen Verkehrsunfall. Er hat behauptet, der Unfall habe sich um 12.04 Uhr ereignet; er sei für 159 Tage arbeitsunfähig krank gewesen.

Am gleichen Tage, dem 19. Dezember 1988, übergab der Geschäftsführer der Versicherungsmaklerin in der Hamburger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Versicherungsbörse zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr einem Mitarbeiter der Beklagten den Versicherungsantrag. Darin war als Versicherungsbeginn der 19. Dezember 1988 angegeben. Die Beklagte erteilte ab Eingang des Antrags vorläufige Deckung.

Nachdem der Kläger der Beklagten den Schaden aus dem Unfall vom 19. Dezember 1988 angezeigt hatte, übersandte diese ihm den Versicherungsschein mit Datum vom 22. Mai 1989. In ihm ist als "Vertrags-/Änderungsbeginn" der 20. Dezember 1988, 12.00 Uhr genannt. Die Änderung des Versicherungsbeginns auf den 20. Dezember 1988 war nicht besonders kenntlich gemacht.

Der Kläger hat vorgebracht, nicht gewußt zu haben, daß der Geschäftsführer der Maklerin den Versicherungsantrag am 19. Dezember 1988 in der Versicherungsbörse stellen werde. Der Geschäftsführer habe bei Antragstellung keine Kenntnis von dem Unfall gehabt. Deshalb sei die Beklagte nicht leistungsfrei.

Landgericht und Oberlandesgericht haben den Anspruch des Klägers verneint. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte habe grundsätzlich Versicherungsschutz seit dem 19. Dezember 1988, 12.00 Uhr zu leisten. Zwar bestimme der Versiche-

versicherungsschein vom 22. Mai 1989 den 20. Dezember 1988, 12.00 Uhr als Versicherungsbeginn. Die Billigungsklausel des § 5 Abs. 1 und 2 VVG greife zugunsten der Beklagten aber nicht durch, weil die Beklagte das Datum des Versicherungsbeginns im Versicherungsschein nicht als Abweichung vom Inhalt des Antrags kenntlich gemacht habe. Das im Antrag angegebene Datum vom 19. Dezember 1988 sei als materieller Versicherungsbeginn zu verstehen, so daß der Versicherungsschutz mit diesem Datum (§ 5 Abs. 3 VVG), und zwar gemäß § 7 VVG ab 12.00 Uhr beginne.

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsfehlern. Gegen sie wendet sich die Revision auch nicht. Allerdings könnte zweifelhaft sein, ob die Beklagte mit der Zusendung des Versicherungsscheins nach dem 22. Mai 1989 den Antrag des Klägers vom 19. Dezember 1988 noch wirksam, § 147 Abs. 2 BGB, annehmen konnte. Im allgemeinen liegt in der verspäteten Zusendung des Versicherungsscheins ein erneutes Vertragsangebot (vgl. Senatsurteil vom 16. Oktober 1991 - IV ZR 226/90 - VersR 1991, 1397 unter 2. c). Im vorliegenden Fall erklärt sich die lange Dauer bis zur Ausstellung und Zusendung des Versicherungsscheins aber dadurch, daß die Beklagte mit der vom Kläger beauftragten Maklerin noch wegen der Streichung der Kündigungsklausel korrespondierte. Daraus ergibt sich, daß der Kläger für diese Zeit seinen Antrag als annahmefähig aufrechterhielt.

2. Das Berufungsgericht hat dennoch einen Anspruch des Klägers auf Versicherungsschutz verneint, wobei es offenließ, zu welcher Uhrzeit sich der Unfall ereignet hat.

a) Zur Begründung hat das Berufungsgericht ausgeführt: Wenn sich der Unfall nach Beginn des materiellen Versicherungsschutzes ereignet habe, greife jedenfalls § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG ein, wonach der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Versicherungsnehmer beim Vertragsschluß Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls hat. Nach dieser Vorschrift sei die Beklagte von ihrer Leistung frei, denn der Kläger habe bei Schließung des Vertrages gewußt, daß der Verkehrsunfall bereits eingetreten war.

Dagegen wendet sich die Revision. Sie ist der Auffassung, eine Auslegung des § 2 Abs. 2 Satz 1 VVG rechtfertige die Anwendung der vom Senat in seinen Urteilen vom 21. März 1990 (IV ZR 39/89 - BGHZ 111, 44 und IV ZR 40/89 - BGHZ 111, 29) entwickelten Grundsätze auch auf den vorliegenden Fall.

b) Dem kann nicht zugestimmt werden. Da der vereinbarte Versicherungsbeginn vor dem Vertragsschluß liegt, hat der Kläger eine Rückwärtsversicherung abgeschlossen. Mit den genannten Urteilen hat der Senat entschieden, daß bei der Rückwärtsversicherung § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG im Regelfall konkludent abbedungen sei (IV ZR 39/89 aaO unter I. 3.; IV ZR 40/89 aaO unter 2. a, c, dd). Er hat aber betont, daß die Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherungsnehmer nur dann nicht schade, wenn er sie nach Antragstellung erlangt hat, weil nur so dem Grundgedanken des § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG Genüge getan sei. Diese Vorschrift wolle verhindern, daß der Versicherungsnehmer an den Versicherer mit dem Ziel der Manipulation herantrete.

Nach Abgabe oder Absendung des Versicherungsantrags könne der Versicherungsnehmer in aller Regel weder den Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch den Inhalt des Vertrags beeinflussen (IV ZR 40/89 aaO unter 2. b).

Daran ist festzuhalten. Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG ist, daß keine der Vertragsparteien von den für sie günstigen Umständen bei Vertragsschluß wissen darf. Das Vertragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ist wesentlich von der Gleichwertigkeit der Leistungen bestimmt, nämlich daß der Prämienzahlung eine ständig gegenwärtige Gefahr gegenübersteht, der Versicherungsfall könne eintreten. § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG will diese Gleichwertigkeit der Leistungen sicherstellen. Sie wäre deutlich gestört, ließe man zu, daß der Versicherungsnehmer auch schon bei Antragstellung Kenntnis vom Versicherungsfall haben dürfe. In diesem Falle verspräche der Versicherer von vornherein eine sichere Geldleistung, die in der Prämie nicht berücksichtigt ist (vgl. Maenner, Theorie und Praxis der Rückwärtsversicherung, 1986 insbesondere S. 201, 213, 216). Ohne ein zum Ausdruck gekommenes oder aus den Umständen zweifelsfrei zu schließendes Einverständnis des Versicherers damit, daß er auch für einen Versicherungsfall einstehen will, den der Versicherungsnehmer schon bei Antragstellung kannte, kann nicht angenommen werden, die Vertragsparteien hätten auch für diesen Fall § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG abbedungen.

Da der Kläger den Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrages durch seinen Vertreter erst nach Öffnung der Hamburger Versicherungsbörse um 13.30 Uhr hat abgeben las-

sen und zu diesem Zeitpunkt Kenntnis vom Unfall hatte, bleibt es bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG, weil diese Vorschrift insoweit nicht als Abbedungen angesehen werden kann.

3. Auch die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, der Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG stehe nicht entgegen, daß die für den Kläger tätige Versicherungsmaklerin bei der Übergabe des Antrags an den Vertreter der Beklagten keine Kenntnis von dem Unfall hatte, sind frei von Rechtsfehlern.

Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG kommt es auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers an. Die Auslegung dieser Vorschrift führt nicht dazu, daß trotz Kenntnis des Versicherungsnehmers der Versicherer zur Leistung verpflichtet bleibt, wenn nur der Vertreter des Versicherungsnehmers keine Kenntnis von dem bereits eingetretenen Versicherungsfall bei Abgabe des Antrags hatte (wohl a.A. Prölss in Prölss/Martin, VVG 24. Aufl. § 2 Anm. 3).

Um den Versicherer vor unredlichen Handlungsweisen zu schützen, erweitern § 2 Abs. 2 und 3 VVG den § 166 Abs. 1 BGB, indem auf die Kenntnis des Vertreters und des Vertretenen abgestellt wird. Bei dem von einem Vertreter geschlossenen Vertrag kommt es demnach auch auf die Kenntnis des Vertretenen an (Bruck/Möller, VVG 8. Aufl. § 2 Anm. 40). Wollte man allein auf die Unkenntnis des Vertreters bei Kenntnis des Versicherungsnehmers vom Eintritt des Versicherungsfalls abstellen, so wäre der Gefahr der Manipulation (vgl. oben unter 2. b) nicht hinreichend entgegen-

gewirkt. Das Gesetz kann nicht danach ausgelegt werden, ob im Einzelfall sein Ziel erreicht oder verfehlt wird. Die Beklagte hat nicht behauptet, der Kläger habe nach dem Unfall versucht, seinen Vertreter zum Abschluß eines Vertrages mit günstigeren Bedingungen zu veranlassen. Grundsätzlich ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalls die Möglichkeit hat, seinen Vertreter in Unkenntnis vom Versicherungsfall zu lassen und ihn anzuweisen, entgegen ursprünglicher Absicht die Bedingungen zu seinen, des Versicherungsnehmers, Gunsten zu verbessern. Das wäre mit dem Schutzgedanken des § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG nicht vereinbar. Insoweit ist der Auftrag an den eigenen Vertreter, einen Versicherungsvertrag abzuschließen, nicht vergleichbar mit der Absendung

des Antrags an den Versicherer durch die Post oder der Übergabe des Antrags an einen Vertreter des Versicherers (wie in den Fällen der Urteile vom 21. März 1990, aaO). Deshalb ist - entsprechend dem Wortlaut dieser Vorschrift - auf die Kenntnis auch des Versicherungsnehmers vom Eintritt des Versicherungsfalls abzustellen. In diesem Fall ist der Versicherer auch dann von seiner Pflicht zur Leistung befreit, wenn der Vertreter des Versicherungsnehmers vom Eintritt des Versicherungsfalls nichts wußte, als er den Antrag abgab.

Bundschuh

Dr. Zopfs

Römer

Dr. Schlichting

Terno